

Gestaltung einer eigenen Schweigepflichtentbindungserklärung

Im Sinne der Qualitätssicherung, und ggf. um späteren Missverständnissen vorzubeugen, ist das Einholen einer schriftlichen Schweigepflichtentbindungserklärung (s.u.) stets ratsam – grundsätzlich und insbesondere im Bereich des Kinderschutzes ist eine vom Einverständnis des*der betroffenen Patient*in getragene Informationsweitergabe der Königsweg.

Die Verschriftlichung des Einverständnisses gewährleistet nicht nur, dass keine wichtigen Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung (ärztliche Aufklärung über Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidung) übersehen werden, es fördert zudem die vorherige ausführliche Beratung über Inhalt und Folgen der konkreten Einwilligung und trägt damit dazu bei, dass auch Betroffene mit Verständigungsschwierigkeiten (z.B. wegen einer Sprachbarriere) verstehen können, worum es geht.

Wie verfasse ich eine eigene Schweigepflichtentbindungserklärung?

Rechtliche Vorgaben, *wie* eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu formulieren ist, gibt es nicht. Insofern können Schweigepflichtige – oder z.B. eine Institution – ihre eigene Schweigepflichtentbindungserklärung formulieren.

Wichtig ist, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung alle wesentlichen Informationen enthält, die eine spätere Überprüfung möglich machen, ob der*die Betroffene tatsächlich mit *dieser konkreten* Weitergabe seiner*ihrer Daten und Geheimnisse einverstanden war. Eine „Blankoerklärung“ zur Datenweitergabe ist deshalb unwirksam.

Die Schweigepflichtentbindungserklärung sollte so konkret wie möglich sein, damit Einwilligende die Tragweite ihrer Erklärung genau erfassen können. Je unspezifischer die Erklärung, desto schwieriger wird es ggf. für den*die Schweigepflichtige*n, im Zweifelsfall nachzuweisen, dass tatsächlich in genau diese Datenweitergabe eingewilligt wurde. Gleiches gilt, je länger die Erklärung zurückliegt.

Inhalt einer Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Orientierung für die Teilnehmenden des Weiterbildungskurses hat die Verfasserin folgenden Inhaltskatalog zusammengestellt, der auch die rechtlichen Vorgaben für die Einwilligung berücksichtigt. Anhand dieses Kataloges können z.B. auch eigene Vordrucke gestaltet werden, die im konkreten Fall nur noch auszufüllen sind:

- Namen, Geburtsdatum und Anschrift der*des Einwilligenden
- Verfügt der*die Einwilligende mit der Erklärung über die Daten eines anderen (z.B. seines Kindes), sollte dies unter Angabe von
- Namen, Geburtsdatum und Anschrift dieses*dieser eigentlichen Geheimnisträger*in kenntlich gemacht und auf die Berechtigung des*der Einwilligenden (z.B. Sorgerecht) hingewiesen werden.
- Namen der Person(en) die von der Schweigepflicht entbunden werden soll(en)

- Benennung der Personen oder Institution(en), denen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden werden soll (Name, ggf. Anschrift)
- Möglichst genaue Beschreibung der Informationen, die aufgrund dieser Erklärung weitergegeben werden dürfen (z.B. durch thematische Eingrenzung oder beispielhafte Aufzählung)
- Hinweis, dass die Entbindung von der Schweigepflicht nach 6 Monaten erlischt, bzw. Hinweis, bis zu welchem Datum ab Unterschrift diese Entbindung gelten soll.
- Hinweis, dass die erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann
- Ort, Datum, Unterschrift des*der Einwilligenden

Als Praxishilfe wurde für diesen Kurs zudem ein Muster einer Schweigepflichtsentbindungserklärung verfasst, das entweder als Orientierung für eine eigene Erklärung herangezogen oder so verwendet werden kann.

Grundsatz der Datensparsamkeit

Bitte beachten Sie – auch bei einer Datenweitergabe mit Einwilligung! – stets den Grundsatz der Datensparsamkeit. Sie haben Ihre Informationen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit als Vertrauensperson erhalten. Zum Schutz der Vertrauensbeziehung – die ihrerseits ganz zentral auch zum Kinderschutz beiträgt – sollte soweit wie möglich das Grundrecht der betroffenen Kinder und Familien auf informationelle Selbstbestimmung durch Transparenz und Beschränkung auf das Notwendige gerade in einer solch schwierigen Lebenssituation respektiert werden. Es gilt:

So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Notwendigkeit der Befristung einer Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Befristung der Schweigepflichtentbindungserklärung ist – ebenso wie die inhaltliche Beschränkung – deshalb so wichtig, weil es hier eben nicht um einen „Freifahrtsschein“ für Hilfeberufe geht, sondern um eine Möglichkeit des Nachweises, dass – vor dem Hintergrund eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen verschiedenen Grundrechten – die betroffene Person tatsächlich mit *dieser* Weitergabe ihrer vertraulichen Daten einverstanden war und diese damit nicht unzulässig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift. Und Vertraulichkeit der Hilfebeziehung *gehört* zu den schützenswerten Kinderrechten *dazu*!

Eine*e Berufsheimnisträger*in muss – soweit keine gesetzliche Mitteilungsbefugnis vorliegt – *aufgrund* und *in Kenntnis* der Einwilligung, die ja auch mündlich oder konkludent zulässig ist, handeln. Die Verschriftlichung dient gerade dem *Nachweis*, dass eine solche wirksame Willenserklärung der betroffenen Person in die Datenweitergabe vorliegt. Je länger aber die Einwilligung zurückliegt, oder je unspezifischer Inhalt und Adressat in der Erklärung genannt sind, desto weniger kann der*die Berufsheimnisträger*in sich darauf verlassen – mithin bei einer gerichtlichen Überprüfung

nachweisen –, dass die betroffene Person zum *aktuellen* Zeitpunkt mit *dieser* Informationsweitergabe wirklich (noch) einverstanden war.

Was ist, wenn keine gültige Schweigepflichtentbindung (mehr) vorliegt?

Ist die Entbindungserklärung abgelaufen und kann die Einwilligung, aus welchen Gründen auch immer (z.B., weil die Familie dies nicht mehr möchte, oder nicht mehr erreichbar ist), nicht erneut eingeholt werden, bleiben dem*der Berufsgeheimnisträger*in, neben einer anonymisierten Schilderung des Falles, im Kinderschutz die gesetzlichen Weitergabebefugnisse gem. § 4 KKG, § 34 StGB oder ggf. auch nach landesgesetzlichen Regelungen, die das Einverständnis der Betroffenen entbehrlich machen.